Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/706

08. 03. 95

Sachgebiet 2126

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 13/119 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Gesetz zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes – BSeuchÄndG)

A. Problem

Naturwissenschaftliche Untersuchungen zur Feststellung übertragbarer Krankheiten sind nach dem Bundes-Seuchengesetz erlaubnispflichtig. Erteilt werden kann die Erlaubnis jedoch nur Ärzten. Für Naturwissenschaftler in den neuen Ländern, die diese Untersuchungen bereits vor dem Wirksamwerden des Beitritts rechtmäßig durchgeführt haben, setzt der Einigungsvertrag den Arztvorbehalt für vier Jahre aus.

Mit dem Änderungsgesetz soll die rechtliche Grundlage dafür geschaffen werden, daß Naturwissenschaftler, die im Beitrittsgebiet die beschriebenen Untersuchungen durchführen, ihre berufliche Tätigkeit über den 3. Oktober 1994 hinaus fortsetzen können.

B. Lösung

Durch die dauerhafte Aussetzung des Arztvorbehalts des § 22 Abs. 4 Satz 1 BSeuchG soll dem betroffenen Personenkreis die Fortführung der Tätigkeit bis zum Ende ihres Erwerbslebens ermöglicht werden.

Die vom Ausschuß angenommenen Änderungen waren klarstellender Art.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Eine generelle Aufhebung des Arztvorbehaltes erscheint nach dem gegenwärtigen Diskussionsstand unter den Ländern nicht durchsetzbar und zur Erreichung des beschriebenen Zieles – Besitzstandswahrung für die Betroffenen – auch nicht erforderlich. Eine Verlängerung der Vierjahresfrist des Einigungsvertrages um einige weitere Jahre würde das Problem nur vertagen und nicht grundsätzlich lösen.

D. Kosten

Das Änderungsgesetz ist für staatliche und kommunale Haushalte nicht ausgabenwirksam.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf des Bundesrates – Drucksache 13/119 – in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 15. Februar 1995

Der Ausschuß für Gesundheit

Dr. Dieter Thomae	**Dr. Harald Kahl**
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Gesetz zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes – BSeuchÄndG) – Drucksache 12/119 –

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Gesetz zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes – BSeuchÄndG)	**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Gesetz zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes – BSeuchÄndG)**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
§ 1	§ 1
Das Bundes-Seuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262), zuletzt geändert *gemäß Artikel 25 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278)*, wird wie folgt geändert:	Das Bundes-Seuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262), zuletzt geändert **durch Gesetz vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416),** wird wie folgt geändert:
In § 22 Abs. 4 *wird folgender Satz 2* eingefügt:	In § 22 Abs. 4 **werden folgende Sätze 2 und 3** eingefügt:
„Diese Beschränkung gilt nicht für Personen, die die in § 19 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Untersuchungen bereits vor dem Beitritt rechtmäßig durchgeführt haben, sofern sie diese Tätigkeit im Beitrittsgebiet fortsetzen."	**„Bei Personen, die nicht die Approbation oder Bestallung als Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt besitzen, jedoch gemäß Anlage I Kapitel X Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe b des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1088) die in § 19 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Arbeiten vor dem 3. Oktober 1994 berechtigt durchgeführt haben, erstreckt sich die Erlaubnis auch auf Untersuchungen nach § 19 Abs. 2 Nr. 2, soweit sie im ärztlichen Auftrag durchgeführt werden. Die Erlaubnis umfaßt keine darüber hinausgehenden ärztlichen Tätigkeiten."**
Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.	Der bisherige Satz 2 wird Satz **4.**
§ 2	§ 2
Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.	unverändert

Bericht des Abgeordneten Dr. Harald Kahl

A. Allgemeiner Teil

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf – Drucksache 13/119 – in seiner 15. Sitzung am 26. Januar 1995 in erster Lesung beraten und an den Ausschuß für Gesundheit überwiesen. Der Ausschuß hat die Beratung in seiner 4. Sitzung am 8. Februar 1995 aufgenommen und in seiner 5. Sitzung am 15. Februar 1995 abgeschlossen. Dabei hat er dem Gesetzentwurf in der vorstehend abgedruckten Fassung einstimmig zugestimmt.

II. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, für die kleine Gruppe der Naturwissenschaftler, die bestimmte Arbeiten mit Krankheitserregern schon vor dem 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet ausüben durften und dies fortsetzen wollen, den Arztvorbehalt des § 22 Abs. 4 Satz 1 BSeuchG auf Dauer auszusetzen und ihnen damit die Grundlage ihrer Existenz zu erhalten.

III. Zu den Beratungen im Ausschuß

Der Ausschuß begrüßte den Gesetzentwurf, der durch den von den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. eingebrachten Änderungsantrag präzisiert wurde. Er stellte fest, daß grundsätzlich nicht am Arztvorbehalt gerüttelt werden solle. Allerdings müsse auch die Existenz derjenigen gesichert werden, die bisher nach dem Recht der DDR in der Lage gewesen seien, diese Arbeiten vorzunehmen. Er stellte klar, daß es keine Trennung zwischen dem tatsächlich niedergelassenen Naturwissenschaftler und denen, die in öffentlichen Einrichtungen tätig sind, gebe.

B. Besonderer Teil

Zu den vom Ausschuß angenommenen Änderungen ist folgendes festzustellen:

Durch die Änderung wird klargestellt, daß Naturwissenschaftler, die im Beitrittsgebiet mikrobiologische und serologische Untersuchungen zur Feststellung übertragbarer Krankheiten (§ 19 Abs. 2 Nr. 2) auf Grund des Einigungsvertrages berechtigt durchgeführt haben, diese berufliche Tätigkeit nach Ablauf der im Einigungsvertrag genannten Frist (3. Oktober 1994) weiterhin zur Sicherung ihrer Existenz fortsetzen können.

Die Erlaubnis ist auf die Naturwissenschaftler begrenzt, die tatsächlich in dem genannten Zeitraum Untersuchungen nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 durchgeführt und damit zur Sicherung der Labordiagnostik und Versorgung auf diesem Gebiet in den neuen Bundesländern beigetragen haben. Dieser Personenkreis ist durch den Ablauf der Übergangsfrist existenziell betroffen.

Lediglich insoweit ist eine Fortschreibung der Rechtslage des Einigungsvertrages geboten. Wegen der besonderen Bedeutung des Schutzes der Bevölkerung und des einzelnen vor übertragbaren Krankheiten soll die Diagnostik nicht ohne Auftrag eines Arztes durchgeführt werden.

Darüber hinaus ist eine Klarstellung erforderlich, daß die Erlaubnis zur Durchführung der Untersuchungen nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 keine darüber hinausgehenden ärztlichen Tätigkeiten, insbesondere nicht die Beratung von Patienten im Zusammenhang mit den Untersuchungsergebnissen, umfaßt.

Bonn, den 15. Februar 1995

Dr. Harald Kahl
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333